
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

68. Jahrgang

Nr. 23

Dienstag, den 31. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite 62	Kreis Mettmann	Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH
		Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekerwesen zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen vom 19.07.2012
Seite 63	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH

Antrag der Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH, Unterste-Wilms-Str. 52, 44143 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma RWE Energiedienstleistungen GmbH hat mit Datum vom 11.05.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (Blockheizkraftwerk) zur Erzeugung von Heizwärme und Strom für den Einsatz von ausschließlich Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,895 MW nach Ziffer 1.4 Spalte 2b) bb) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV gestellt. Die Anlage soll auf dem Fernheizwerkgelände in 40789 Monheim am Rhein, Robert-Bosch-Str. 7, Gemarkung Baumberg, Flur 5, Flurstück 834 errichtet und betrieben werden.

Das in Nr.1.3.1 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführte Vorhaben bedarf gemäß § 3c Satz 2 UVPG einer standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das o.g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 17. Juli 2012

Kreis Mettmann
Der Landrat
(Umweltamt)
Im Auftrag
Schmitt

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 19.07.2012

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Der Amtsapotheker des Kreises Mettmann führt die Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technischen Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen im Gebiet des Kreises Mettmann und der Stadt Leverkusen durch.

2. Die Durchführung dieser Aufgaben durch den Amtsapotheker des Kreises Mettmann lässt die Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt Leverkusen unberührt.

§ 2 Personal

1. Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Kreis Mettmann einen Amtsapotheker (Stellenwert nach analytischer Dienstpostenbewertung z.Z. Besoldungsgruppe A 15) zur Verfügung.
2. Notwendig werdende Personalverstärkungen durch den Kreis Mettmann lösen für die Stadt Leverkusen nur dann Kosten aus, wenn sie zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt hat.
3. Die Verwaltungssachbearbeitung wird für den Kreis Mettmann und die Stadt Leverkusen getrennt von den zuständigen Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltung durchgeführt. Der Amtsapotheker gibt dem Kreis Mettmann und der Stadt Leverkusen alle Informationen, damit diese aufgrund ihrer örtlichen Feststellungen die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen können (z.B. ordnungsbehördliches Einschreiten, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).
4. Der Amtsapotheker steht dem Kreis Mettmann zu 58 % und der Stadt Leverkusen mit 42 % der jeweils regelmäßigen Arbeitszeit zurzeit 41 Wochenstunden zur Verfügung.

§ 3 Kosten

1. Personal- und Verwaltungsgemeinkosten für den Amtsapotheker werden anteilig vom Kreis Mettmann zu 58 % und von der Stadt Leverkusen zu 42 % getragen.
2. Die Abrechnung der Kosten erfolgt dann jeweils nachträglich für die Hälfte eines Haushaltsjahres. Die Stadt Leverkusen zahlt dem Kreis Mettmann eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von 3.000 EUR (jeweils zum 1. eines Monats).
3. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfen, Kosten für die Fortbildung, Versorgungskasse, Trennungsschädigungen). Sie werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
4. Als Verwaltungsgemeinkosten für Querschnittsämter werden 10 % der Kosten gem. Abs. 3 (Personal- und Personalnebenkosten) berechnet.
5. Der Amtsapotheker rechnet die Reisekosten bei der Gebietskörperschaft ab, für die sie bei der Ausübung der Tätigkeit entstanden sind.
6. Sofern Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerpflichtig sein sollten, wird die Umsatzsteuer gesondert erhoben.

§ 4 Dienstvorgesetzter, dienstlicher Wohnsitz, Fachaufsicht, Haftung

1. Dienstvorgesetzter des Amtsapothekers ist der Landrat des Kreises Mettmann. Der Dienstort ist Mettmann.
2. Die Fachaufsicht über den Amtsapotheker übt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung im Gebiet des Kreises Mettmann der Landrat, im Gebiet der Stadt Leverkusen der Oberbürgermeister aus.
3. Sofern gegen den Kreis Mettmann als Anstellungskörperschaft des Amtsapothekers von Dritten Haftungsansprüche geltend gemacht werden, hat die Stadt Leverkusen ihn hiervon freizustellen, wenn diese Forderungen mit der hier vereinbarten Aufgabenübertragung in Zusammenhang stehen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
2. Beide Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung zu überprüfen und anzupassen, falls dies durch gesetzgeberische Maßnahmen oder sonstige Gründe erforderlich wird.

§ 6**Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform**

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen nicht. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 1. August 2012.

Mettmann, den 28. Juni 2012
Thomas Hendele
Landrat

Ulrike Haase
Dezernentin

Leverkusen, 28. Juni 2012
Reinhard Buchhorn
Oberbürgermeister

Frank Stein
Fachdezernent

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen vom 19.07.2012, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 12.07.2012 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. Juli 2012

Kreis Mettmann
Thomas Hendele
Landrat

Zweckverband**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.:	3021275791
	3023059599 - alt 3059599(V)
	3031110459 - alt 1110451(H)
	3031562691 - alt 1562693(H)
	3041096342 - alt 1096346(R)
	3043566631 - alt 3566635(R)
	4021740487 - alt 1740489(V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Juli 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr.:	3020014589, 3021339878,
	3021397249, 3021450337,
	3031160520, 3041070743,
	4022101614
	4031756176 - alt 1756170(H)
	3041013271 - alt 1013275(R)
	3022596112 - alt 2596112(V)
	3023093366 - alt 3093366(V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. Juli 2012

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,